

# DATENSCHUTZ

Der vorliegende Bericht zum Datenschutz 2014 wird am Ende ergänzt durch den Jahresbericht des Ombudsmanns für die Athleten, Prof. Dr. Roland Baar.

Im Jahre 2014 wurden wichtige Weichenstellungen für die weltweite und nationale Doping-Bekämpfung getroffen bzw. zumindest eingeleitet. Dazu zählen der WADA-Code 2015 sowie die Veröffentlichung eines Referentenentwurfs für die Bekämpfung von Doping im Sport durch die Bundesregierung. Beide Vorhaben werden nach Inkrafttreten die Rolle der NADA wie auch die Rechte und Pflichten betroffener Athleten/innen bei der Doping-Bekämpfung erheblich beeinflussen. Dies hat datenschutzrechtliche Konsequenzen.

## **Nationale Umsetzung des WADA-Codes 2015**

Die Neufassung des WADA-Codes war bereits im November 2013 vom Exekutiv-Komitee der WADA verabschiedet worden mit dem Ziel des weltweiten Inkrafttretens zum 01. Januar 2015. Die Revision des WADA-Codes führte bei der NADA im Berichtsjahr zur Anpassung des WADA-Codes und, soweit erforderlich, verschiedener Standards zur Durchführung des Codes, u.a. wurden der Standard für Datenschutz und die sog. Speicherungsrichtlinien geändert.

Die Revision des WADA-Codes betrifft nahezu alle Aspekte der Doping-Bekämpfung; so werden der Katalog der Doping-Tatbestände erweitert und die Sanktionen auf Grund von Verstößen neu geregelt; organisatorisch wird die Rolle der NADA als nationale Anti-Doping-Organisation gestärkt. Soweit bestimmte Fristen, u.a. nach Meldeverstößen modifiziert und insbesondere die Verjährungsfrist auf 10 Jahre verlängert werden, haben diese Änderungen unmittelbare Auswirkungen auf die Speicherdauer personenbezogener Daten.

Die eigentlichen Datenschutz-Regelungen im WADA-Code wurden nur unwesentlich geändert. Es bleibt also beim Vorrang des nationalen Datenschutzrechts (BDSG) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten; im Übrigen erfolgt in Art. 14.6 des WADA-Codes ein ausdrücklicher Verweis auf die Regelungen des internationalen Standards für Datenschutz (ISPPPI), was eine Verbesserung darstellt. Zu begrüßen ist die neue Regelung des Art. 22 Abs. 2 WADA-Code, wonach jede Regierung gesetzliche Regelungen und sonstige Vorschriften zur Zusammenar-

beit und zum Austausch von Informationen mit Anti-Doping-Organisationen und zum Datenaustausch zwischen Anti-Doping-Organisationen gemäß dem Code erlassen soll. Damit wird beim internationalen Datenaustausch der europäische Standard als maßgeblich verankert, was weitere Aktivitäten der NADA mit ausländischen Partnerorganisationen, auch außerhalb Europas, ermöglicht. Schließlich werden die Rechte jugendlicher Athleten bei der Doping-Bekämpfung verbessert.

Insgesamt gesehen wurden jedoch längst nicht alle datenschutzrechtlichen Forderungen europäischer und deutscher Datenschutzgremien nach wirksamerem Datenschutz auf diesem Feld durchgesetzt, weil in der Mehrzahl der WADA-Stakeholder lediglich ein rudimentärer bzw. gar kein Schutz personenbezogener Daten vorhanden ist. Dies zeigt sich z.B. an der weiterhin geltenden Veröffentlichung von namensbezogenen Sanktionen im Internet auf Grund sportgerichtlicher Verfahren, was allerdings von der NADA nicht praktiziert wird. So wird auch in Zukunft die rechtliche Legitimation der Verarbeitung von Daten zur Doping-Bekämpfung in Teilen strittig bleiben.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport**

Nach langer und kontroverser Diskussion ist der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport (Stand 11/2014) veröffentlicht worden. Dies war im Koalitionsvertrag so vereinbart worden. Neben strafrechtlichen Regelungen sieht der Entwurf auch Vorschriften zum Umgang mit personenbezogenen Daten durch die NADA und zur Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen mit Sportlern vor. Der Verfasser hat gegenüber der NADA eine datenschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben.

Danach wird begrüßt, dass die Bundesregierung in dem Entwurf auch Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten beabsichtigt. Allerdings bestehen im Hinblick auf das Prinzip der Normenklarheit Zweifel, ob mit den generalklauselartig formulierten Regelungen der Schutz des Persönlichkeitsrechts besser gewährleistet wird als mit der bisher geübten Einwilligungspraxis. Zwar spielt sich die Datenerhebung und -verarbeitung im nicht öffentlichen Bereich ab; gleichwohl hat die NADA gegenüber dem einzelnen Athleten eine herausgehobene Stellung. Es empfiehlt sich deshalb, über § 9 des Entwurfs hinaus in einer be-

reichsspezifischen Regelung die einzelnen Etappen der Dopingkontrolle näher zu regeln, zumindest das Meldewesen, die Dopingkontrolle und den Datenaustausch mit Stellen in Drittstaaten. Zudem sollten im Hinblick auf das in Kanada gehostete ADAMS-System Regelungen zum Auskunftsrecht und zur Löschung von Daten geschaffen werden. Generell sollte die Rolle der NADA als verantwortliche Stelle im Inland in Bezug auf ADAMS und dessen Nutzung geregelt werden. Der Entwurf ist am 25. März 2015 vom Bundeskabinett beschlossen und den parlamentarischen Gremien zur Beratung zugeleitet worden.

Dr. Wolfgang v. Pommer Esche

### **Bericht des Ombudsmanns für Athleten, Prof. Dr. Roland Baar, für 2014**

Im Jahre 2014 wurden fünf Anfragen von Sportlern aus den olympischen und nicht-olympischen Sportarten an den Ombudsmann für Anti-Doping-Angelegenheiten gestellt. Eine führte zu einem Beratungsgespräch durch die NADA. In allen anderen Fällen konnte telefonisch aufgeklärt und geholfen werden, z.T. durch Information, z.T. durch Vermittlung anderer Ansprechpartner.

Prof. Dr. Roland Baar

## **NADA UNTERSTÜTZT PROJEKT EVES**



NADA-Vorstand Dr. Lars Mortsiefer und Leichtathlet Jonas Plass

Die NADA unterstützt das Projekt von Leichtathlet Jonas Plass, das Ortungssystem EVES als freiwillige Ergänzung zum Meldesystem ADAMS für Dopingkontrollen in Deutschland zu etablieren. Das System soll die Organisation und Durchführung von Trainingskontrollen erleichtern und ADAMS sinnvoll ergänzen. Die NADA begleitet

das Projekt bereits seit der Konzeptionierung im Jahr 2013 und befürwortet die technische Zusatzoption für die Dopingkontrollplanung. Ihr ist in erster Linie wichtig, dass der Einsatz des Systems nur unter strenger Einhaltung der nationalen und internationalen Datenschutzbestimmungen erfolgen wird.